



Rat der
Europäischen Union

004700/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/12/17

Brüssel, den 5. Dezember 2017
(OR. en, de)

15070/17
ADD 1

COMPET 823
ENV 1001
CHIMIE 103
MI 887
ENT 253
SAN 446
CONSOM 380

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13395/17 COMPET 683 ENV 858 CHIMIE 84 MI 724 ENT 212 SAN 358 CONSOM 327 IND 264 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anlagen zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend CMR-Stoffe – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen = Erklärung

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland geht davon aus, dass der Erwägungsgrund 1 in der deutschen Fassung wie folgt angepasst wird: Das Wort „krebserzeugend“ wird durch „karzinogen“, das Wort „erbgutverändernd“ durch „keimzellenmutagen“ und das Wort „fortpflanzungsgefährdend“ durch „reproduktionstoxisch“ ersetzt.

Weiterhin geht Deutschland auch davon aus, dass bei der deutschen Fassung des Anhangs in Eintrag 28 das Wort „krebserzeugend“ durch „karzinogen“, in Eintrag 29 das Wort „erbgutverändernd“ durch „keimzellenmutagen“ und in Eintrag 30 das Wort „fortpflanzungsgefährdend“ durch „reproduktionstoxisch“ ersetzt wird.